

Satzung über die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 366), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Seite 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Weener am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Weener betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- (2) Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entnahme, Abfuhr und Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen

Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstücksabwasseranlagen i. S. d. Satzung sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht direkt an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (4) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, sowie die zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragte.
- (5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf Dauer anfällt und ein Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist oder noch nicht hergestellt ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Für ein Grundstück, das durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässert wird, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald dies vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist. Das Nähere regelt die Abwasserbeseitigungssatzung für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht

eine Einleitungsbeschränkung nach § 4 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer sind in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten.

Es ist verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

1. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, sowie
2. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe (Schwimmbadabwässer) enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Kondensatabläufe aus Brennwertheizungen ($\text{pH} \leq 4$), Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (2) Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Arbeitsblatt A115 der Abwassertechnischen Vereinigung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um das Einleitungsverbot zu umgehen.
- (3) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (4) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß anzuwenden, wenn dies für die Abfuhr oder die weitere unschädliche Beseitigung im Sinne des § 1 dieser Satzung zweckdienlich, erforderlich oder geboten ist.

§ 5

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen) sind nach den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Die Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlagen erfolgt grundsätzlich in regelmäßigen Abständen. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der entnommene Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf entleert. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt die Notwendigkeit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Gruben nach Absatz 4, für die zusätzliche Entleerungen erforderlich werden.
- (6) Das Entschlammungsintervall wird maximal auf fünf Jahre begrenzt.
- (7) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntmachung kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 6

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin bzw. der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Wenn bei der Abwasserbeseitigungsanlage trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik,

Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II Gebühren

§ 10 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 34,00 Euro
 - a) je m³ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - b) je m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Erfolgt eine Entleerung außerhalb der Entleerungstermine gemäß § 5 Abs. 3, ohne dass die Stadt dies zu vertreten hat, und entsteht hierdurch Mehraufwand, so erhöht sich die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 um 150 %, sofern nicht der Gebührenpflichtige die tatsächlichen Mehrkosten übernimmt.

Die Übernahme der tatsächlichen Mehrkosten erfolgt in der Weise, dass der Gebührenpflichtige folgende Leistungen erbringt:

- a) Erstattung der Abfuhrkosten in tatsächlicher Höhe der Unternehmerrechnung bzw.
- b) bei Selbstanlieferung eine Kostenpauschale in Höhe von 13,00 € je Entleerungsfall zuzüglich zu a) bzw. b)
- c) der Gebühr zur Abgeltung der Klärwerkskosten den Satz pro m³, der für jedes Jahr ermittelt und per Ratsbeschluss festgesetzt wird. Diese Gebühr wird für die Kalkulation vervielfacht mit einem Multiplikator 10, der sich aufgrund des Verschmutzungsgrades ergibt und
- d) der Bearbeitungsgebühr je Entleerungsfall in Höhe von 15,00 €

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und Abschläge

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf die voraussichtliche Gebühr innerhalb eines Kalenderjahres können angemessene Abschläge (Vorausleistungen) festgesetzt werden, die spätestens im folgenden Kalenderjahr zu verrechnen sind.

§ 15 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III Schlussvorschriften

§ 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), ein Zwangsgeld bis zu **50.000 €** angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

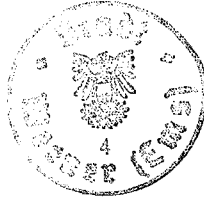
- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 4, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 4. § 5 Abs. 3 die Leerung behindert,
 5. § 5 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 6. § 6 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 7. § 7 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt,
 1. wer die Meldepflichten nach § 7 nicht erfüllt,
 2. wer entgegen § 15 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung vom 19.03.2009 außer Kraft.

Weener, den 04.02.2010



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann

Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 366), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Weener am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 28,00 Euro

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weener, den 14.12.2010

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


(Dreesmann)

Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Weener am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 22,00 Euro

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Weener, den 13.12.2011



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann

Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Weener am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

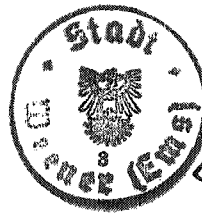
Die Benutzungsgebühr beträgt 31,00 Euro

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Weener, den 18.12.2012

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]
(Dreesmann)

Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Neufassung der Anlage 7 durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Weener am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 26,00 Euro

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weener, den 12.12.2014

L. S.

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Ludwig Sonnenberg

Satzung zur 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Weener am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

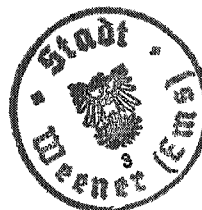
§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 41,00 Euro

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Weener, den 11.12.2015



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


(Sonnenberg)

Satzung zur 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Weener am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 30,00 Euro

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Weener, den 15.12.2016

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

L.S.


Ludwig Sonnenberg

Satzung zur 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Weener am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 24,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weener, den 14.12.2017

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister



Ludwig Sonnenberg

Satzung zur 8. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Weener am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:


Die Benutzungsgebühr beträgt 35,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weener, den 13.12.2018

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister



Ludwig Sonnenberg

Satzung zur 9. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Weener am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 37,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weener, den 12.12.2019



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Ludwig Sonnenberg

Satzung zur 10. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Weener am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 40,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weener, den 10.12.2020



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Ludwig Sonnenberg

Satzung
zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 Seite 64) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

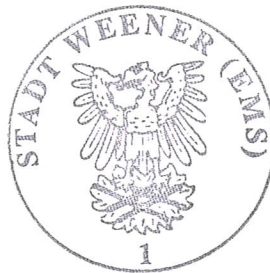
§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 42,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weener, den 15.12.2021



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Abbas".

Heiko Abbas

Satzung
zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 Seite 64) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

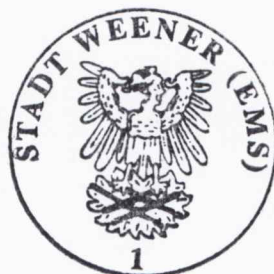
§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 47,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weener, den 16.12.2022



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Abbas".

Heiko Abbas